

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40 und 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 07. Dezember 2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Messeinrichtungen ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt netto 2,21 €/m³ (1.000 L)

§ 6 (Heranziehung und Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid über Benutzungsgebühren kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartenden Benutzungsgebühren sind anteilig zum jeweils 1. des Monats angemessene Vorauszahlungen fällig.
- (3) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.
- (4) Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Vorauszahlungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, indem die Festsetzung der Vorauszahlungen durch Bescheid erfolgte. Ist die in dem Vorauszahlungszeitraum geleistete Vorauszahlung größer als die durch den Bescheid festgesetzten Benutzungsgebühren, wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder zur Rückzahlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 09. Dez. 2020


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 09. Dez. 2020


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 21. Dez. 2020

